

## Absenzenregelung Schule Kehrsatz

### Absenzenregelung

Eltern melden ihre Kinder vorgängig bei Krankheit oder anderer Abwesenheit **mit Begründung via Klapp** ab («Termin» reicht nicht, sondern z.B.: Termin bei Dr. Colombo von 9.00 bis 09.30 Uhr). **Bitte erfassen Sie dazu eine «Absenz»** (nicht «Nachricht»), damit alle Lehrpersonen des Klassenteams informiert sind. **Kinder dürfen Klapp nicht bedienen - nur Eltern** (Erziehungsberechtigte).

### Entschuldigte Absenzen

Unvorhergesehene Abwesenheiten und Kurzabsenzen gelten insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Amtliche Aufgebote (inkl. Schulärztin, schulzahnärztlicher Dienst, Erziehungsberatung, Berufsberatung, Prüfungen, Vorstellungsgespräche u.Ä.)
- Wohnungswechsel der Familie
- Private ärztliche Termine, soweit diese nicht ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden können.

Die Schule kann ärztliche Zeugnisse oder andere Bestätigungen einfordern.

### 5 freie Halbtage

Halbtage sind für besondere, private Anlässe während der Unterrichtszeit vorgesehen. Eltern melden freie Halbtage 24 Stunden vorher via Klapp als «Jokertag».

### Dispensationen

Für Dispensationen von hohen religiösen Feiertagen, bitte 24 Stunden vorher via Klapp als Absenz mit Begründung (z.B. Opferfest, orthodoxes Weihnachtsfest usw.) anmelden.

Für sonstige Dispensationen ist ein schriftliches Gesuch spätestens 4 Wochen vorher per E-Mail an die Schulleitung ([slprim@schulen-kehrsat.ch](mailto:slprim@schulen-kehrsat.ch) / [sloberstufe@schulen-kehrsat.ch](mailto:sloberstufe@schulen-kehrsat.ch)) einzureichen.

### Unentschuldigte Absenzen

Schulabsentismus ist ein **Verstoss gegen die gesetzliche Schulpflicht**: Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken. Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er oder sie verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, ist strafbar. Die Schulbehörde hat in diesem Fall nach Anhören der Betroffenen Anzeige zu erstatten. (Artikel 32 im Volksschulgesetz)